

Reformprobleme des englischen Rechts

Autor(en): **Prausnitz, O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **57 (1938)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Reformprobleme des englischen Rechts.

Von O. Prausnitz, LL. M., Dr. jur.,
of Gray's Inn, Barrister-at-Law, London.

I.

Dem ausländischen Beschauer erscheint vieles im englischen Recht eigentümlich. Das Rechtssystem unterscheidet sich grundlegend von dem kontinentaler Rechte, die mehr oder minder auf römischer Tradition fussen. So manches trägt noch den Schleier des Mittelalters. Über diesen Dingen werden leicht die Reformen vergessen, die allmählich das englische Recht modernisieren. Das 19. Jahrhundert sah grundlegende Reformen des Verfassungsrechts. Das bis dahin rein kapitalistische Wahlrecht wurde neu geregelt. Grundeigentum und anderes Vermögen traten als Voraussetzungen der Wahlberechtigung zurück, bis endlich im Jahre 1918 das allgemeine Wahlrecht für Männer und Frauen eingeführt wurde.

Die Grundeigentumsgesetzgebung, die im 19. Jahrhundert begann, war nicht minder bedeutungsvoll. Seit dem frühen Mittelalter bestand in England eine Tradition, das Grundeigentum der Familie zu erhalten. Rechtlich blieb die Bindung hinter der des kontinentalen Fideikommisses zurück; denn im Ergebnis war der jeweilige Eigentümer für Lebenszeit in der Lage, im Einvernehmen mit dem nächsten Erben die Bindung zu zerreißen. Jedoch die Macht der Gewohnheit, der Druck der Familie und politische Ursachen bewirkten, dass diese Freiheit ausgenutzt wurde, um gerade das Gegenteil zu erreichen. Die Richter kämpften fast von Anfang an gegen die „ewige“ Bindung, und einer der grössten unter ihnen, Lord Nottingham, legte Ende des 17. Jahrhunderts nieder, dass

niemand sein Vermögen für länger binden könne als für ein bestehendes Menschenleben zuzüglich eines Zeitraums von 21 Jahren, mit anderen Worten für höchstens zwei Generationen. Das bestehende Menschenleben war regelmässig der älteste Sohn des Stifters, und die 21 Jahre vermochten die Bindung bis zur Volljährigkeit von dessen Sohn fortbestehen zu lassen, selbst wenn dieser erst im Todesjahr seines Vaters geboren wurde. Lebte der Sohn des Stifters bis zum 21. Geburtstag seines Sohnes, so konnten Vater und Sohn, d. h. Sohn und Enkel des Stifters, gemeinsam das Land von den Fesseln befreien. Hier griff die Macht der Überlieferung ein. Anstatt die Bande zu lösen, wurden sie von neuem geflochten. Der Sohn des Stifters versprach seinem Sohn sofortige wirtschaftliche Unabhängigkeit, wenn er einwilligte, das Land von neuem zu stiften und so die Bindung um eine weitere Generation zu verlängern. Dies war die Regel, und sie hatte zum Teil schwere Folgen für die englische Volkswirtschaft. Trotz des Fehlens eines „ewigen“ Fideikommisses bestand tatsächlich die Unveräusserlichkeit enormer Gebiete. Hand in Hand ging die Unverpfändbarkeit und damit die Unmöglichkeit, Geld für die Instandhaltung und Verbesserung des Landes aufzunehmen, sowie die praktische Enterbung der jüngeren Geschwister. Vom Ende des vorigen Jahrhunderts bis 1925 wurde daher die Reformgesetzgebung betrieben. Man bediente sich des hochentwickelten Treuhandrechtes, und erlaubte Verpfändung und sogar teilweisen oder gar vollständigen Verkauf unter der Bedingung, dass der Erlös nicht dem jeweiligen Eigentümer auf Lebenszeit, sondern besonderen Stiftungstreuhändern ausgezahlt würde, die nunmehr das Stiftungsvermögen zugunsten der Berechtigten zu verwalten hatten. Auf diese Weise wurde den englischen Fideikommissen — diese Bezeichnung sei der Einfachheit halber gestattet — der Stachel genommen und ein biegsames Institut geschaffen, das die Errichtung einer Familienstiftung und deren Anpassung an veränderte

privat- und volkswirtschaftliche Verhältnisse ermöglicht, ohne auch nur einen Bruchteil des Vermögens unveräusserlich zu machen und dadurch der Volkswirtschaft zu schaden. Die Ausdehnung solcher Stiftungen ist sehr gross, zahlenmässig wohl kaum zu erfassen. Sie ergreifen Grund- und Barvermögen, und man findet sie keineswegs nur bei der Aristokratie — soweit von einer solchen im strengen Sinne in England überhaupt gesprochen werden kann —, sondern bis tief hinunter in den Mittelstand. Die Gesetzgebung von 1922 und 1925 wurde von einem der grössten zeitgenössischen englischen Juristen, von Lord Birkenhead, angeregt. Ihre Bedeutung zusammen mit gleichzeitigen liegenschaftsrechtlichen Reformen anderer Art, namentlich der längst überfälligen Einrichtung eines Grundbuchs, kann man kaum überschätzen. Die Stiftungsgesetzgebung ist freilich im einzelnen überaus kompliziert und wirkt sich nach der Ansicht einiger Anwälte für die Verwaltung kleinerer Vermögen wegen der Kosten nicht durchweg günstig aus.

War die bisher geschilderte Gesetzgebung mehr auf die Modernisierung mittelalterlichen Rechts gerichtet, so atmet die Landgesetzgebung, die erst im 20. Jahrhundert begonnen wurde, einen anderen Geist. Nach dem Kriege wurde es immer deutlicher, dass England seine alte Stellung als „workshop of the world“ nicht würde aufrechterhalten können. Die Industrie musste mit veränderten Zielsetzungen arbeiten. Mit Schrecken erkannte man damals die Vernachlässigung der Landwirtschaft. Der frühere Landwirtschaftsminister, Mr. Walter Elliott, brachte eine Reihe von Gesetzentwürfen ein, die die Einrichtung von sogenannten „Agricultural Marketing Boards“ zum Gegenstande hatten. Diese Behörden gewährleisteten den Bauern eine geregelte Abnahme ihrer Produkte zu angemessenen Preisen. Die daraus folgende wirtschaftliche Stärkung des Bauernstandes zusammen mit der aus anderen Gründen (nicht zuletzt wegen der Erbschaftsteuer) fortschreitenden Auflösung der grossen Güter

sollte im Laufe des nächsten Jahrzehnts der Bodenverfassung und dem Liegenschaftsrecht ein stark verändertes Gesicht geben.

II.

Äusserlich nicht so auffallend, aber deshalb keineswegs bedeutungslos ist ein anderes Werk der Rechtsreform, das gegenwärtig im Gange ist. In jedem Gesetzesrecht finden sich Teile, die irgendwie den herrschenden Zuständen nicht mehr entsprechen. Das gilt in noch stärkerem Masse vom englischen Recht, soweit es die Form von von Richtern während mehrerer Jahrhunderte „geschöpftem“ und niedergelegtem Gewohnheitsrecht angenommen hat. Kontinentale Juristen sind oft voll von Bewunderung des englischen Richterkönigtums. In der Tat finden sich hier die hervorragendsten Juristen des Landes, denen höchster Respekt gebührt und die in sozialer Beziehung weit über allen Fachgenossen stehen. Indessen ihre Macht ist beschränkter, als man oft annimmt, vor allem wegen ihrer strengen Bindung an Präjudizien. Der kontinentale Richter, wenigstens der Richter im höchsten Gerichtshof des Landes, wird meist eine Generalklausel im Gesetz finden, die es ihm ermöglicht, zu einem billigen Ergebnis zu kommen. Er wird nicht leichtmütig, aber er kann von früheren Entscheidungen abweichen. Nicht so sein englischer Kollege. In vielen Fällen muss er sagen „non possumus“. Diese Fälle sind gewiss nicht besonders zahlreich, aber sie ereignen sich doch oft genug, um gesetzgeberische Reform geboten erscheinen zu lassen, zumal die in Frage kommenden gewohnheitsrechtlichen Rechtssätze kaum je einem hohen Prinzip, sondern einem Zufall ihre Entstehung verdanken, einem Zufall, den man zudem oft nicht zu erklären in der Lage ist. So wurde denn am 10. Januar 1934 von Lord Sankey, dem damaligen Lord Chancellor, das sogenannte

Law Revision Committee eingesetzt. Ihm gehören zurzeit 13 hervorragende Richter, Anwälte und Professoren an, sowie Sir Claud Schuster, der Permanent Secretary to the Lord Chancellor, der etwa einem kontinentalen Staatssekretär im Justizministerium entspricht. Das Komitee hat die Aufgabe, einzelne, äusserlich nicht zusammengehörige Fragen zu erörtern und Reformvorschläge zu machen. Bisher hat es fünf Berichte veröffentlicht, von denen vier bereits vom Gesetzgeber berücksichtigt worden sind. Die Berichte, die aus ihnen hervorgegangenen Gesetze und deren Behandlung in den Gerichten sollen im folgenden kurz dargestellt werden.

1. Der erste Bericht befasste sich mit der alten *Maxime*: *actio personalis moritur cum persona*, und mit dem Rechtssatz, dass „in einem Zivilgericht der Tod eines Menschen nicht zum Gegenstand einer Klage gemacht werden könne“. Das Komitee stellt fest, dass der Ursprung der lateinischen *Maxime* dunkel und unsicher ist. Tatsächlich scheint sie zum erstenmal um 1600 von dem damaligen Lordoberrichter Sir Edward Coke gebraucht worden zu sein, dessen Schriften jahrhundertlang fast als Evangelium angesehen wurden. Es scheint ferner festzustehen, dass Coke der Urheber des Grundsatzes war, aber man hat die Vermutung geäussert, dass er von der *actio poenalis* sprach, und dass das Wort „*personalis*“ auf einem Lesefehler beruhe. Wie dem auch sei, der Rechtssatz hat unzählige Härten nach sich gezogen, namentlich seitdem das Automobil in Aufnahme kam; denn er bewirkte z. B., dass im Fall eines Autounfalls der Verletzte oder die Erben des Getöteten keinen Anspruch hatten, wenn der Verursacher des Unfalls selbst umkam. Auch eine seit 1930 Autofahrern zur Pflicht gemachte Haftpflichtversicherung hört in einem solchen Falle auf zu bestehen. Was die zweite oben angeführte Regel anlangt, so bewirkte sie umgekehrt, dass man zwar wegen Körperverletzung, nicht aber wegen Tötung eine Schadensersatzklage erheben konnte. Der Rechtssatz ist als die

Regel in *Baker v. Bolton*¹⁾ bekannt; er wurde durch den Fatal Accidents Act, 1846, allgemein als Lord Campbell's Act bekannt, etwas gemildert, aber bei weitem nicht aufgehoben. Auf diese Weise kam man zu ganz zufälligen, durch nichts zu rechtfertigenden Unterscheidungen. Wenn z. B. eine verheiratete Frau in einem Omnibus fuhr und durch die Fahrlässigkeit des Fahrers tödlich verletzt wurde, so hatte der Ehemann keinen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung gegen die Gesellschaft — ausser in dem beschränkten Umfange, den ihm Lord Campbell's Act gewährte. Dies war die Rechtslage, wenn sich die Frau selbst die Fahrkarte gekauft hatte. Hatte dagegen der Mann die Karte gekauft, so konnte er wegen Vertragsbruches klagen, da die Regel in *Baker v. Bolton* nur für unerlaubte Handlungen, nicht aber für Verträge galt. Das Komitee schlug die Abschaffung beider Regeln vor, aber das Gesetz vom 25. Juli 1934 beseitigte nur die *actio-personalis*-Regel ausdrücklich. Ausserdem wurde Lord Campbell's Act ausgedehnt, nach herrschender Ansicht jedoch ohne die Regel in *Baker v. Bolton* aus dem Recht zu verbannen. In diesem Zusammenhang mag erwähnt werden, dass Materialien zu englischen Gesetzen, wie sie z. B. durch den Sachverständigenbericht repräsentiert werden, nicht zur Gesetzesauslegung herangezogen werden dürfen. Daher musste man diese wichtige Erkenntnisquelle ausschliessen, und nach dem Wortlaut des Gesetzes ist es ohne Zweifel richtig, dass die Regel in *Baker v. Bolton* nicht ausdrücklich aufgehoben wurde, wenn ihr auch viel Härten genommen wurden. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes haben eine Reihe von Fällen die Gerichte beschäftigt. Doch besteht noch mannigfache Unklarheit über die Frage, inwieweit Nichtvermögensschaden in einer Klage wegen Tötung geltend gemacht werden kann. Das Gesetz gibt nämlich den Hinterbliebenen, d. h. Ehegatten, Kindern Stief-

¹⁾ (1808) 1 Campbell 493; siehe auch *The Amerika* (1914) p. 167; (1917) A. C. 38.

kindern, adoptierten und unehelichen Kindern, sowie Enkeln, Eltern und Grosseltern nur beschränkte Ansprüche gegen den Übeltäter. Sie können nur klagen, wenn sie nachweisen können, dass sie „some reasonable expectation of pecuniary benefit from the continuance of the deceased's life“ haben; ausserdem können seit 1934 die genannten Personen auch Begräbniskosten, nicht dagegen Arzt- und Krankenhauskosten einklagen. Die Hauptneuerung des Gesetzes besteht darin, dass die Ansprüche, die dem Verunglückten selbst, falls er am Leben geblieben wäre, zugestanden hätten, von seinen Erben geltend gemacht werden können. In diesem Zusammenhang stellt der Schaden für erlittenen Schmerz und für den Verlust einer bestehenden Lebenserwartung einen wichtigen Posten dar. Die bisherigen Entscheidungen sind nicht widerspruchsfrei, und ehe das House of Lords nicht gesprochen hat, kann nichts Bestimmtes gesagt werden. Sollte dieses Gericht einen solchen Anspruch anerkennen und noch einen subjektiven Massstab anlegen, so würde das englische Recht u. U. noch weiter über die „Genugtuung“ des schweizerischen und österreichischen, die „Entschädigung“ des deutschen und die „réparation“ des französischen Rechts hinausgehen, als dies bereits der Fall ist. Gegen die Anerkennung des Anspruchs und vor allem gegen die Anerkennung des subjektiven Massstabes lässt sich vor allem anführen, dass eine neue Zufälligkeit in das Recht hineingetragen werden würde. Der Anspruch auf Genugtuung wegen des erlittenen Schmerzes etc. würde nämlich völlig wegfallen, wenn der Verunglückte starb, ohne das Bewusstsein wiedererlangt zu haben, und er würde immer grösser werden, je länger er nach dem Unfall gelebt hätte und am Bewusstsein geblieben wäre.^{1a)}

^{1a)} Inzwischen hat das House of Lords für das Bestehen eines Lebenserwartungsverlustanspruches entschieden, der aber auf objektiver Basis zu erreichen ist; Rose v. Ford (1937) A. C. 826.

Die Vererblichkeit von Ansprüchen ist übrigens ausdrücklich ausgeschlossen in Fällen der Beleidigung, der Verführung, der Verleitung eines Ehegatten, den anderen zu verlassen, und im Falle des Schadensersatzanspruches gegen den Ehebrecher. Ausserdem sollen, wo die Vererblichkeit zugelassen ist, keine „exemplary damages“, d. h. kein unverhältnismässig hoher, einen Strafcharakter tragender Schadensersatz zuerkannt werden, ferner sollen Gewinne und Verluste des Nachlasses, die durch den Todesfall entstehen könnten, nicht in Rechnung gestellt werden; nur die Begräbniskosten darf das Gericht berücksichtigen, wenn diese aus dem Nachlass bezahlt wurden. Im Falle des Verlöbnißbruches, der in England gleichfalls klagbar ist, können die Erben der Braut nur Vermögensschadensersatz verlangen.

2. Dasselbe Gesetz von 1934 folgt den Empfehlungen des zweiten Komiteeberichtes und gibt in allen Prozessen dem Richter das Recht, der obsiegenden Partei Prozesszinsen zuzuerkennen. Dieses Recht kann von sehr grosser praktischer Bedeutung sein; es bestand bisher nur in ganz seltenen Ausnahmefällen. Jedoch unterscheidet sich auch das neue englische Recht noch erheblich von kontinentalen Rechten. In diesen hat unter gewissen Voraussetzungen der siegreiche Kläger einen Anspruch auf Prozesszinsen. In England liegt die Zuerkennung ausschliesslich im Ermessen des Richters. Bisher sind noch keine einschlägigen Entscheidungen veröffentlicht worden, die es erlauben, irgendwelche Schlüsse auf die Art und Weise zu ziehen, in der das richterliche Ermessen gehandhabt wird. Der Schreiber dieser Zeilen hatte jedoch mit einem Fall zu tun, wo ein Kläger einen Betrag von mehreren hundert Pfund Sterling als ungerechtfertigte Bereicherung zugesprochen erhielt. Nach der Urteilsverkündung stellte der klägerische Anwalt den Antrag auf Zuerkennung von Prozesszinsen. Der Richter aber lehnte den Antrag ab und begründete dies mit der Erwägung, dass es sich wirklich um eine sehr schwierige Rechtsfrage gehandelt hätte,

und dass man dem Beklagten keinen Vorwurf daraus machen könne, die Auszahlung des Betrages zunächst verweigert und auf einer gerichtlichen Entscheidung bestanden zu haben. Diese Erfahrung dürfte zum mindesten einen Anhalt dafür geben, wie sich die Praxis allmählich gestalten wird.

3. Der dritte Bericht befasst sich mit einer praktisch ausserordentlich wichtigen Frage, nämlich der Beitragspflicht von mehreren Übeltätern zu dem Schadensersatz, zu dem einer der solidarisch haftenden Mittäter verurteilt worden war. Bekanntlich stehen fast alle anderen Rechte auf dem Standpunkt, dass ein Mittäter von dem oder den anderen einen Beitrag einklagen kann²⁾. Anders im englischen Recht, wo ein solcher Anspruch bis vor kurzem nicht bestand. Dies wurde zum erstenmal deutlich ausgesprochen von Lordoberrichter Kenyon, dem Nachfolger des berühmten Lord Mansfield, in *Merryweather v. Nixan* (1799) 8 Term Reports 186. Das Urteil ist auffallend kurz und der Rechtssatz wird in keiner Weise begründet. Das Urteil wurde verschiedentlich von Richtern kritisiert, aber stets mit Resignation; denn obwohl auch hier das Komitee den dunklen und unsicheren Ursprung der Regel feststellt, konnte kein Richter gegen die Macht des Präjudizes angehen. Einzelne Ausnahmen bestanden. So konnte ein Beitrag eingeklagt werden, wenn von dem klagenden Mittäter nicht angenommen werden konnte, dass er sich der Begehung einer unerlaubten Handlung bewusst war, oder wenn er dieselbe auf Befehl des Beklagten beging, und die Handlung nicht offensichtlich rechtswidrig war. Diese Ausnahmen wurden von Richtern entwickelt, um der Regel in *Merryweather v. Nixan* wenigstens einige Härten zu nehmen. Eine weitere Ausnahme schuf das Gesetz. Direktoren von Aktiengesellschaften waren einander unter gewissen Voraussetzungen zu Beiträgen verpflichtet, wenn einer von ihnen wegen falscher

²⁾ E. J. Cohn, in *Law Quarterly Review* 1935, Seite 492 ff.

Prospektangaben zum Schadensersatz verurteilt worden war. (Zuletzt s. 37 Companies Act, 1929.) Das Gesetz vom 2. August 1935 folgt den Empfehlungen des Komitees und begründet den Beitragsanspruch von Mittätern. Freilich steht es auch hier im freien Ermessen des Richters, ob und wieviel ein Mittäter dem oder den anderen zu zahlen hat. Das Gericht wird hier vermutlich teilweise der Rechtsprechung folgen, die die Equity-Gerichte hinsichtlich der Treubrüche mehrerer Treuhänder begründet haben. Da das Treugut rechtlich im Eigentum des Treuhänders steht, stellt ein Treubruch keine Eigentumsverletzung dar und ist somit keine unerlaubte Handlung im Sinne des Common Law. Die Equity-Gerichte, denen die Aufsicht über Treuhänder zustand, liessen in dessen Beitragsklagen zu, wiesen sie aber z. B. ab, wenn einen von mehreren Treuhändern die alleinige moralische Schuld traf. Dieser konnte keinen Beitrag von seinen Mitreuhändern einklagen. Ähnlich dürfte das neue Gesetz ausgelegt werden. Einschlägige Entscheidungen sind noch nicht veröffentlicht worden.

Das Gesetz beseitigt auch noch eine andere Anomalie. Selbst wenn ein Urteil gegen einen von mehreren Mittätern nicht vollstreckbar war, konnte der Verletzte nicht mehr gegen einen anderen solidarisch haftenden Mittäter klagen³⁾. Der Verletzte musste sich also sehr überlegen, wen von mehreren Mittätern er verklagen wollte. Gegen alle zusammen konnte er häufig nicht klagen, weil ihm nur einige bekannt waren. Seit 1935 ist nun ein nicht-vollstrecktes Urteil gegen einen von mehreren Mittätern kein Hindernis mehr gegen eine neue Klage gegen einen anderen Mittäter.

4. Der letzte Bericht, dessen Vorschlag bereits Gesetzesform angenommen hat, betrifft das Recht der verheirateten Frau. Ihre Rechts- und Prozessfähigkeit wird der des Mannes völlig angeglichen, dafür wird sie eines

³⁾ Cohn a. a. O. S. 490 ff.

Schutzes in Gestalt des sogenannten *restraint upon anticipation* beraubt, d. h. in Zukunft kann einer verheirateten Frau kein Vermögen mehr zugewandt werden, ohne dass dieses den Gläubigern der Frau unbeschränkt haftet. Vor allem aber wird die aus dem mittelalterlichen Recht übernommene Haftung des Ehemannes für die unerlaubten Handlungen seiner Frau beseitigt. Das letzte Beispiel dieser Haftung ist der Fall *Foster v. Newall*, der in der *Times* vom 14. Mai 1936 veröffentlicht wurde. Er wurde nach Inkrafttreten des Gesetzes entschieden, nachdem der Prozess zehn Tage vor diesem Zeitpunkt begonnen hatte. Die Ehefrau des Beklagten hatte auf einer Gesellschaft den Kläger verleumdet, und ihr Mann musste dafür 100 Pfund Sterling Schadensersatz zahlen.

5. Der letzte und umfangreichste Bericht beschäftigt sich mit Fragen der Verjährung. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen befinden sich nicht nur in dem alten *Statute of Limitations* von 1623, das die Verjährung grundsätzlich nach sechs Jahren eintreten lässt, sondern noch in einer grossen Zahl von schlecht übersehbaren Einzelgesetzen, die besondere Verjährungsfristen enthalten. Zahlreiche Streitfragen entstanden aus verschiedenen Gesetzesdefinitionen, die indessen über das Interesse des ausländischen Juristen hinausgehen. Das Komitee macht eine Reihe von Vorschlägen, die jedoch zweckmässigerweise erst nach durchgeführter Reform besprochen werden können.

6. Endlich wurden dem Komitee noch zwei, auch für den internationalen Rechtsverkehr höchstbedeutsame Fragen zur Begutachtung vorgelegt. Sie betreffen die ausserordentlich künstlichen und unrationellen Formvorschriften bei Dienstverträgen mit mehr als einjähriger Laufzeit vom Datum des Vertragsschlusses an, Kaufverträgen über Waren mit einem Werte von über 10 Pfund Sterling sowie beim Grundstückskauf und endlich die komplizierten Probleme, die mit dem Begriff der „*consideration*“, d. h. der Gegenleistung, ohne die kein Ver-

sprechen Rechtskraft hat, zusammenhängen. Das Bestehen dieses Instituts ist unter anderem der Grund für das Fehlen von Verträgen zugunsten Dritter im englischen Recht, ein Umstand, der z. B. im Wettbewerbsrecht zu erheblichen Schwierigkeiten führt und Preisbindungsabkommen praktisch wirkungslos macht. In einem besonders dringlichen Fall wurde bereits vor einigen Jahren der Generalreform vorgegriffen. Für den Bereich der oben erwähnten Agricultural Marketing Boards, die ihrerseits aus Verträgen zwischen Produzenten und Konsumenten direkt berechtigt werden mussten, wenn der Plan Erfolg haben sollte, wurde der Vertrag zugunsten Dritter ausdrücklich eingeführt. (Agricultural Marketing Act, 1933, s. 17 sub-section 2.) Eine grundsätzliche Revision der die „consideration“ betreffenden Rechtssätze ist dringend geboten. Die Fragen sind sehr kompliziert und geben oft zu Zufallsentscheidungen Anlass, denen kein ersichtlicher Grundgedanke zugrunde liegt. Trotzdem dürfte eine völlige Abschaffung des Instituts wegen des Fehlens allgemeiner Treu- und Glauben-Klauseln im englischen Recht und wegen der nicht sehr stark ausgebildeten Formvorschriften kaum geboten sein. Genaueres wird auch hier erst gesagt werden können, wenn der Bericht und der darauf fussende Gesetzesvorschlag bekannt wird.

So verschwindet eine der Anomalien nach der andern aus dem Gebäude des englischen Rechts. Die Rechtsänderungen ziehen aber keine nennenswerte Annäherung des englischen und des kontinentalen Rechts nach sich. Die Verschiedenheiten der Rechtssysteme bleiben bestehen, und dasselbe gilt von der Funktion der Rechtsprechung im Rechtsleben und in der Rechtswissenschaft. Für lange Zeit werden beide Rechtsgebiete Erfahrungen auszutauschen in der Lage sein und sich gegenseitig und die juristische Weltwissenschaft anzuregen vermögen.
